

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300131/5 - Haq

Linz, am 5. November 1985

DVB-0069264

Bundesgesetz, mit dem das  
Notarversicherungsgesetz 1972  
geändert wird (5. Novelle zum  
Notarversicherungsgesetz 1972);  
Entwurf - Stellungnahme

## An das

## Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Datum: 12. NOV. 1985

18. NOV. 1985

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung versandten Gesetzentwurf übermittelt

Für die ö. Landesregierung:

## Hörte sehr

## Landesamtsdirektor

## 25 Beilagen

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

**Amt der o.ö. Landesregierung**

Verf(Präs) - 300131/5 - Hag

Linz, am 5. November 1985

-----  
Bundesgesetz, mit dem das  
Notarversicherungsgesetz 1972  
geändert wird (5. Novelle zum  
Notarversicherungsgesetz 1972);  
Entwurf - Stellungnahme

DVR.0069264

Zu Zl. 21.355/3-1a/1985 vom 4. Oktober 1985

An das

Bundesministerium für  
soziale Verwaltung

Stubenring 1  
1010 Wien

-----

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der  
do. Note vom 4. Oktober 1985 versandten Gesetzentwurf wie  
folgt Stellung zu nehmen:

Das gegenständliche do. Schreiben, datiert mit 4. Oktober  
1985, ist am 21. Oktober 1985 beim Amt der o.ö. Landesregie-  
rung eingelangt. Die gleichzeitig eingeräumte Frist für die  
Abgabe einer Stellungnahme wurde mit 30. Oktober 1985 fest-  
gelegt, umfaßte also ganze neun Tage.

Es muß nicht besonders betont werden, daß solche Fristset-  
zungen eher auf eine Mißachtung der zur Begutachtung einge-  
ladenen Stellen als auf die ernstliche Absicht zur Durchfüh-  
rung eines ordnungsgemäßen Begutachtungsverfahrens schließen  
lassen.

Gegen den übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert wird (5. Novelle

- 2 -

zum Notarversicherungsgesetz 1972) werden im übrigen keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: